

Kinderbetreuungskosten

Allgemeines

Die Vereinbarkeit von Familien und Beruf verlangt oftmals die entgeltliche Betreuung von Kindern. In dieser Situation unterstützt auch „Vater Staat“ berufstätige Eltern durch einen steuerlichen Abzug der Kinderbetreuungskosten. Seit 2006 können derartige erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten direkt von den Einnahmen abgezogen werden, durch die der Betreuungsaufwand verursacht wird. Neben diesen erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten sind auch Kosten die verursacht werden durch eine

- Ausbildung oder
- Krankheit bzw. Behinderung verursachte Aufwendungen sowie
- die Kosten für die Betreuung von Kleinkindern

steuerlich absetzbar.

Die folgenden Kinderbetreuungskosten können Sie neben den anderen steuerlichen Vergünstigungen aus dem Familienleistungsausgleich abziehen:

- das monatliche Kindergeld (164 € ab 2009; für ein drittes Kind 170 € und für jedes weitere Kind 195 € ab 2009) bzw. den steuerlich evtl. günstigeren Kinderfreibetrag (1.932 € ab 2009; bei zusammenveranlagten Ehegatten jeweils das Doppelte) bei der jährlichen Einkommensteuerberechnung und den
- zusätzlichen Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- bzw. Ausbildungsbedarf (1.080 € bzw. das Doppelte bei Zusammenveranlagung) erhalten Sie unabhängig vom Abzug der Kinderbetreuungskosten. Damit belaufen sich die Freibeträge bei zusammenveranlagten Ehegatten ab 2009 pro Kind auf 6.024 €/Jahr.
- Zusätzlich kommt für Sie ggf. noch der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Betracht (1.308 €).

Welche Aufwendungen können Sie absetzen?

Sie können Aufwendungen absetzen, die Ihnen für die Betreuung Ihres Kindes entstehen und zwar ganz gleich, ob Sie es in eine Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Hort und Ähnliches) bzw. zu einer Tagesmutter bringen, oder ob eine Betreuungsperson zu Ihnen nach Hause kommt. Abziehbar sind die Kosten für die entsprechenden betreuenden Dienstleistungen, nicht für Sachleistungen wie z.B. Essen, das Ihr Kind während der Betreuung erhält.

Leider nicht abziehbar sind grundsätzlich alle Aufwendungen, die Ihrem Kind zusätzliche Fähigkeiten vermitteln:

- für Unterricht (z.B. Schulgeld, Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht)
- für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Computerkurs)
- für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen (z.B. Sportverein, Reit- oder Tanzunterricht)

Neben den reinen Dienstleistungskosten in Geld können auch Sachleistungen an die Betreuungsperson abziehbar sein, z.B. wenn Sie ihr Kost und Logis gewähren. Insofern können Sie auch die Kosten für eine Au-pair-Kraft anteilig absetzen. Aus Nachweisgründen sollten Sie schriftlich festhalten, welcher Kosten- bzw. Zeiteanteil auf die Kinderbetreuung entfällt.

Kommt die Betreuungsperson zu Ihnen bzw. Ihrem Kind nach Hause und erstatten Sie ihr die Fahrtkosten, können Sie auch diese absetzen; Voraussetzung ist allerdings eine entsprechende Abrechnung bzw. vertragliche Regelung. Ihre eigenen können Sie jedoch nicht geltend machen (z.B. für Ihre Fahrten zum Kindergarten oder zur Tagesmutter).

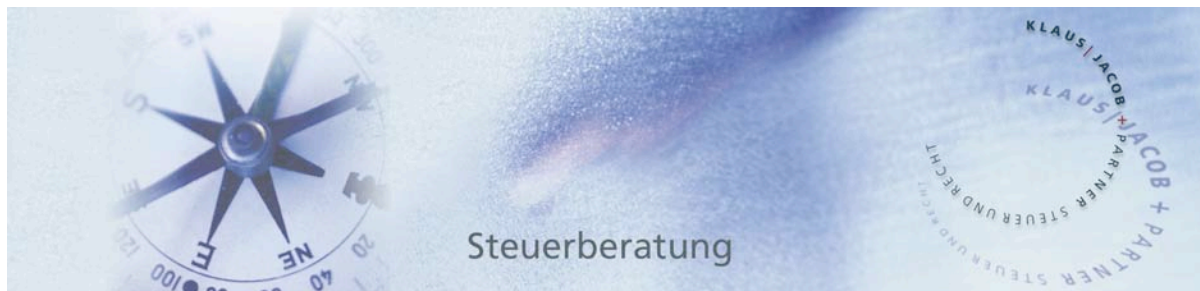
Besonders sorgfältig müssen Sie vorgehen, wenn Ihr Kind von Angehörigen, z.B. den Großeltern, entgeltlich betreut wird. Hier versagt das Finanzamt den Kostenabzug gerne wegen fehlender Fremdüblichkeit. Auf der sicheren Seite sind Sie jedoch, wenn Sie einen schriftlichen Vertrag schließen und sich an das Vereinbarte dann auch tatsächlich halten. Insbesondere sollte Sie hierbei auf eine regelmäßige Überweisung der Kinderbetreuungskosten achten.

Übrigens: Wer seine Arbeitszeit zugunsten der Betreuung des eigenen Kindes verringert, geht leer aus. Diese Gehaltseinbuße gehört nicht zu den steuerlich geförderten Kosten!

Was passiert mit „gemischten“ Kosten?

Nicht selten beschäftigen Eltern beispielsweise eine Haushaltshilfe, die sich sowohl um die Kinderbetreuung als auch um den Haushalt kümmert. Auch wenn die Großeltern mithelfen ergibt sich oftmals dasselbe Abgrenzungsproblem. Als Kinderbetreuungskosten sind in diesen Fällen nur die reinen Betreuungskosten abziehbar, die entweder auf vertraglicher Basis oder durch Schätzung aus den Gesamtkosten ermittelt werden müssen. Bei Au-pair-Kräften werden Ihnen i. d. R. 50% zugestanden.

Eine Besonderheit besteht für die Nachmittagsbetreuung in der Schule: Hier können Sie nur den Teil Ihres Elternbeitrags absetzen, der auf die Hausaufgabenbetreuung entfällt. Eine Schätzung ist hier allerdings nicht zulässig. Die Schule muss vielmehr eine Bescheinigung ausstellen, in der Ihr Gesamtelternbeitrag auf die einzelnen Aufwandsarten aufgeschlüsselt ist.



Welche Altersgrenze gibt es?

Steuerlich begünstigt sind Ihre leiblichen Kinder bzw. Adoptiv- oder Pflegekinder (nicht hingegen Stief- oder Enkelkinder) bis zum Alter von einschließlich 13 Jahren. Davon ausgenommen sind behinderte Kinder für die die entsprechenden Betreuungskosten bis zum 25. Lebensjahr bzw. sogar bis zum 27. Lebensjahr (bei Eintritt der Behinderung vor dem 01.01.2007) geltend machen können.

Beachten Sie bitte außerdem, dass die Förderung nur für Kinder gilt, die zu Ihrem Haushalt gehören. Im Zweifel geben die melderechtlichen Verhältnisse den Ausschlag. Eine vorübergehende auswärtige Unterbringung beendet die Haushaltszugehörigkeit nicht. Für zeitweise im Ausland lebende Kinder gelten Besonderheiten beim nachfolgend dargestellten Höchstbetrag.

Gibt es betragsmäßige Höchstgrenzen?

Dies ist der Fall: Zum einen können Sie Ihre Aufwendungen nur zu zwei Dritteln ansetzen. Zum anderen gilt für diese zwei Drittel ein Jahreshöchstbetrag von 4.000 € pro Kind.

Übrigens: Ändern sich die Verhältnisse der Kinderbetreuung innerhalb eines Monats, wird nicht tages-, sondern monatsweise gerechnet.

Wann liegen Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten vor?

Der Abzug der Kinderbetreuungskosten von steuerpflichtigen Einnahmen hat Vorrang vor der Berücksichtigung als Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastung oder als Steuerermäßigung für eine Haushaltshilfe. Voraussetzung ist, dass die Kinderbetreuungskosten durch eine Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind. Als Erwerbstätigkeit gilt dabei eine auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete Tätigkeit, die den Einsatz der persönlichen Arbeitskraft erfordert. Nicht alle Einnahmen fallen demnach unter eine Erwerbstätigkeit, insbesondere gibt es keinen Kostenabzug von Unterhaltszahlungen, Renten sowie von Einnahmen aus Vermögensverwaltung oder aus „Liebhaberei“ (wenn auf Dauer Verluste entstehen). Auch ein Studium ist im diesen Sinne nicht begünstigt. Mini-Jobs, Aushilfstätigkeiten und Teilzeitbeschäftigungen gelten allerdings sehr wohl als Erwerbstätigkeit.

Zusammenlebende Eltern müssen beide erwerbstätig sein, um die Kinderbetreuungskosten abziehen zu können. Grundsätzlich kann dabei der Elternteil die Aufwendungen von seinen Einkünften absetzen, der sie finanziell getragen hat. Wenn beide Eltern gezahlt haben, wird der Höchstbetrag prinzipiell bei beiden zur Hälfte – also jeweils mit 2.000 € - berücksichtigt. Sie können aber auch eine andere Aufteilung wählen – und dies kann sich lohnen:

Beim Abzug von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten aus nichtselbständiger Tätigkeit gibt es noch zwei Besonderheiten:

Wird der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung nicht pauschal, sondern über Lohnsteuerkarte versteuert, ist der Werbungskostenabzug natürlich möglich.

Kommt mangels höherer tatsächlicher Werbungskosten nur die Pauschale i. H. von 920 € zum Abzug, können die Kinderbetreuungskosten zusätzlich geltend gemacht werden.

Wann kommt es zu Sonderausgaben?

Handelt es sich nicht um erwerbsbedingte Kosten, weil z.B. nur ein Elternteil berufstätig ist, können Sie in folgenden Fällen wiederum zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 €, als Sonderausgaben abziehen:

- Nach der „Kindergartenregelung“ erhalten alle Eltern – unabhängig von einer Erwerbstätigkeit – den Abzug für Kinder zwischen drei bis einschließlich sechs Jahren. Damit sind insbesondere Kindergartenbeiträge immer von der Steuer absetzbar.
- Für jüngere oder ältere Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr gibt es den Abzug nur, wenn ein Elternteil alleinerziehend ist und sich in Ausbildung befindet, behindert (mit einem Behinderungsgrad von min. 25%) oder dauerhaft krank (min. drei Monate) ist.
- Bei zusammenlebenden Eltern, wenn entweder beide die eben erwähnten Kriterien erfüllen oder nur einer und der andere erwerbstätig ist.

Gibt es andere Berücksichtigungsmöglichkeiten?

Ist der vorrangige Abzug als Betriebsausgabe, Werbungskosten oder Sonderausgaben nicht möglich, weil die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind, bleibt Ihnen noch eine Abzugsmöglichkeit, wenn Sie für die Betreuung Ihres Kindes eine Tagesmutter oder eine ähnliche Betreuungsperson engagieren, die zu Ihnen nach Hause kommt. Dann kommt nämlich die Steuerermäßigung für eine haushaltsnahe Dienstleistung bzw. Beschäftigung in Betracht.

Ab dem Veranlagungsjahr 2009 sind die Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen wie folgt ausgestaltet:

Der Prozentsatz für die Förderung bei geringfügig angestellten Tagesmüttern erhöht sich von 10% auf 20%, der Höchstbetrag beträgt allerdings weiterhin 510 €.

Bei einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Tagesmutter erhöht sich nicht nur der Prozentsatz von bisher 12% auf 20%, sondern auch der Maximalbetrag auf 4.000 €.

Die Förderung für eine selbständige Tagesmutter ist nun so hoch, wie die einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten, d. h. die Kosten sind wie bisher mit maximal 20%, aber dem neuen Höchstbetrag von 4.000 € absetzbar.

Entstehen Ihnen Kosten für die Betreuung eines behinderten Kindes, kommt der Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht.